



Deutscher
Caritasverband e.V



kkvd

Katholischer Krankenhausverband Deutschlands e.V.

Stellungnahme

zum Entwurf der Verordnung zur Änderung der Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser aufgrund von Sonderbelastungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2

(COVID-19-Ausgleichszahlungs-Änderungs-Verordnung – AusglZÄV)

8. Juni 2020

Vorbemerkung

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns. Der Katholische Krankenhausverbands Deutschlands e.V. (kkvd) und der Deutsche Caritasverband (DCV) gemeinsam unterstützen den Ansatz der Verordnung, über eine Differenzierung der Ausgleichszahlungen eine sachgerechtere Ausgestaltung der Pauschalen zu erreichen. Dennoch weisen wir darauf hin, dass pauschale Lösungen zu Verwerfungen im Einzelfall führen können, die einer bedarfsorientierten Versorgung vor Ort zuwider laufen können.

Es ist nicht davon auszugehen, dass bis zum 30. September 2020 ein Impfstoff verfügbar ist. Solange das Risiko einer Infektion mit SARS-CoV-2 besteht, werden Krankenhäuser nicht in der Lage sein, die Patientenversorgung mit der Auslastung und dem Umfang wie vor Ausbruch des Infektionsgeschehens zu erbringen. Hygiene- und Abstandsregelungen führen zu massiven Veränderungen der Organisations- und Versorgungsprozesse. Daher kann bis auf weiteres nicht von einer Plan-Auslastung der Krankenhäuser ausgegangen werden. Mindestens gleichbleibenden Kosten für Vorhaltung und Personal werden auch über den 30. September 2020 hinaus Erlösausfälle entgegenstehen. Zur dauerhaften Sicherstellung einer bedarfsorientierten Krankenhausversorgung sind hier weitere Maßnahmen erforderlich, die das gesamte Budgetjahr 2020 in den Blick nehmen.

Vor diesem Hintergrund kritisieren wir die Befristung zum 30. September 2020 und weisen darauf hin, dass für die Zeit ab 1. Oktober 2020 dringend eine in der allgemeinen Finanzierungssystematik verankerte Lösung zur auskömmlichen Vergütung von Krankenhausleis-



tungen in der „Neuen Normalität“ gefunden werden muss, die z. B. als zeitlich befristeter DRG-Zuschlag ausgestaltet werden könnte.

1. Zu § 1 Absatz 1

Auch wenn die Auslastung in den Krankenhäusern sukzessive wieder ansteigt und planbare Eingriffe durchgeführt werden können, ist absehbar, dass entgegen den Regelungen § 21 Absatz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes auch nach dem 30. September 2020 eine gewisse Anzahl an Betten für die akute Behandlung von COVID19-erkrankter Patienten und zur Vermeidung von Infektionsketten freigehalten werden muss. Vor diesem Hintergrund ist eine Verlängerung der Geltungsdauer bis Ende des Jahres dringend erforderlich.

Änderungsvorschlag § 1 Absatz 1:

„Für die Zeit ab dem [Einsetzen: Tag nach dem Inkrafttreten der Verordnung] bis zum 31. Dezember 2020 entspricht die Höhe der tagesbezogenen Pauschale nach § 21 Absatz 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes für Krankenhäuser, deren Leistungen nach dem Krankenhausentgeltgesetz vergütet werden und

- 1. für die auf der Grundlage der nach § 21 Absatz 2 Nummer 2 des Krankenhausentgeltgesetzes für das Jahr 2019 übermittelten vollstationären Fälle vom Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus eine durchschnittliche Fallschwere (Casemixindex) und eine durchschnittliche Verweildauer ermittelt werden kann, jeweils dem in der Anlage zu dieser Verordnung ausgewiesenen Euro-Betrag für das einzelne Krankenhaus,*
- 2. die im Jahr 2019 ihre Leistungen ausschließlich als besondere Einrichtung nach § 17b Absatz 1 Satz 10 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes erbringen oder für die eine Bestimmung nach Nummer 1 nicht möglich ist, dem Betrag von 560 Euro,*
- 3. die ausschließlich teilstationäre Leistungen als Tages- oder Nachtkliniken erbringen, dem Betrag von 280 Euro*

2. Zu § 1 Absatz 2 (Psychiatrie und Psychosomatik)

Abweichend von der Empfehlung des Beirats sprechen wir uns auch in der Psychiatrie und Psychosomatik für eine differenzierte Ausgleichszahlung aus. Hier wird nur in Voll- und Teilstationäre Pauschalen unterschieden, obwohl vor allem die Kinder- und Jugendpsychiatrie deutlich höhere Vorhaltekosten als 280 Euro aufweisen. Für die nun drastische

Kürzung der Pauschalen waren für das BMG wohl die vergleichsweise hohen pauschalen Ausgleichszahlungen für die Psychiatrie und insbesondere für die Psychosomatik während der ersten drei Monate ausschlaggebend. Wir machen daher darauf aufmerksam, dass die real entstehende Unterdeckung dieses wichtigen Bereichs, vor allem Träger von Einrichtungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie in finanzielle Schieflage bringen könnte.

Zur Sicherstellung dieses sensiblen Versorgungssektors, unter weiterhin geltenden Auslastungsbeschränkungen aufgrund der auch hier einzuhaltenden besonderen Hygiene- und Abstandsregelungen im Klinikalltag, ist eine Verlängerung der Geltungsdauer der Ausgleichszahlungen für eingeschränkte Behandlungskapazitäten über den 30. September 2020 hinaus und eine Erhöhung der Pauschale für die Kinder- und Jugendpsychiatrie bei einer entsprechenden Reduktion der Pauschalen für den Bereich der Psychosomatik dringend erforderlich.

Änderungsvorschlag § 1 Absatz 2:

„Für die Zeit ab dem [Einsetzen: Tag nach dem Inkrafttreten der Verordnung] bis zum 31. Dezember 2020 beträgt die Höhe der tagesbezogenen Pauschale nach § 21 Absatz 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes für Krankenhäuser, deren Leistungen nach der Bundespflegesatzverordnung vergütet werden und

- 1. die nicht ausschließlich teilstationäre Leistungen im Bereich der Psychosomatik erbringen, 200 Euro,*
- 2. die nicht ausschließlich teilstationäre Leistungen im Bereich der Erwachsenen-Psychiatrie erbringen, 280 Euro,*
- 3. die nicht ausschließlich teilstationäre Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie erbringen, 360 Euro,*
- 4. die ausschließlich teilstationäre Leistungen als Tages- oder Nachtkliniken erbringen, 190 Euro.“*

3. Zu § 2 Absatz 1 (Verlängerung zum 30. September 2020)

Solange kein Impfstoff gegen das SARS-CoV-2-Virus verfügbar ist, ist die auskömmliche Ausstattung mit Persönlicher Schutzausrüstung in Krankenhäusern eine unabdingbare Voraussetzung für die Patienten- und Mitarbeitersicherheit. Nicht nur zum Schutz der Patienten und der Mitarbeitenden, sondern auch aus dem gesamtgesellschaftlichen Interesse, Infektionscluster zu verhindern, ist von einem dauerhaft erhöhten Bedarf an persönlicher Schutzausrüstung auszugehen. Dem wird die vorgenommene Verlängerung nur bis zum

30. September 2020 nicht gerecht. Wir fordern daher dringend, dass die Möglichkeit der Verlängerung der Befristung der Regelung um weitere sechs Monate ausgeschöpft wird. Abschließend begrüßen wir außerordentlich die Erhöhung der Pauschale für voll- oder teilstationär behandelte Patientinnen und Patienten mit einer SARS-CoV-2-Infektion auf 100 Euro pro Fall.

Änderungsvorschlag § 2 Absatz 1:

„Den Zuschlag nach § 21 Absatz 6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes können Krankenhäuser für jede Patientin und jeden Patienten abrechnen, die oder der bis einschließlich 31. Dezember 2020 zur voll- oder teilstationären Behandlung in das Krankenhaus aufgenommen wird.“

4. Zur Anlage

Um die Transparenz für die betroffenen Krankenhäuser zu erhöhen regen wir an, die Angaben um die Spalten „durchschnittliche Fallschwere“ und „durchschnittliche Verweildauer“ zu ergänzen. Damit besteht die Möglichkeit, die Zuordnung zu den Pauschalen überprüfen und nachvollziehen zu können.

Ergänzend sollte eine Regelung zur Korrektur hinzugefügt werden, wenn die in der Anlage getroffenen Angaben fehlerhaft sind.

Kontakt:

Bernadette Rummelin
Geschäftsführerin
Katholischer Krankenhausverband Deutschlands e. V. (kkvd)
Große Hamburger Str. 5 | 10115 Berlin
Telefon +49 (0)30 2408368 11
kkvd@caritas.de | www.kkvd.de

Eva Welskop-Deffaa
Vorstand Sozial- und Fachpolitik
Deutscher Caritasverband(Freiburg),
Telefon 0761 200-216
Vorstand.Sozialpolitik@caritas.de | www.caritas.de

Der Katholische Krankenhausverband Deutschlands (kkvd) vertritt bundesweit rund 400 katholische Krankenhäuser mit circa 200.000 Beschäftigten. Jährlich werden mehr als 3,5 Millionen Patienten stationär und rund fünf Millionen Patienten ambulant versorgt. Jeder fünfte Ausbildungsplatz in der Pflege ist an ein katholisches Krankenhaus gebunden.